

Beeindruckt nicht vom AfD-Parteitag

Oberbürgermeister äußerte sich zu einer Gegendemonstration

Das Online-Portal einer Zeitungsgruppe berichtet über einen Parteitag der AfD. Die Überschrift lautet: „AfD-Parteitag in Braunschweig – Oberbürgermeister stolz: ´Das fand ich sehr beeindruckend““. Aus Sicht von zwei Nutzern des Online-Auftritts erweckt die Überschrift den falschen Eindruck, dass der Oberbürgermeister den Parteitag der AfD beeindruckend gefunden habe. Seine zitierte Aussage habe sich jedoch nicht auf den Parteitag bezogen, sondern auf eine friedlich verlaufene Gegendemonstration. Die Rechtsabteilung der Zeitungsgruppe teilt mit, dass es sich bei dem beanstandeten Beitrag um einen fortlaufenden Newsticker handele, der die Entwicklung hinsichtlich des anstehenden AfD-Parteitages in Braunschweig wiedergebe. Der Newsticker verarbeite neue Informationen im Minutentakt, so dass die dazugehörigen Überschriften ebenfalls immer wieder geändert würden. Gleich am Beginn des Artikels werde klargestellt, was der Oberbürgermeister mit seiner Anmerkung gemeint habe. Dennoch habe die Redaktion die Überschrift konkretisiert. Sie laute nunmehr: „AfD-Parteitag in Braunschweig – Oberbürgermeister stolz auf Gegendemo: ´Das fand ich sehr beeindruckend““.

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Er spricht einen Hinweis aus. Die Überschrift kann bei den Lesern den Eindruck hervorrufen, als habe der Braunschweiger Oberbürgermeister den AfD-Parteitag als „sehr beeindruckend“ bezeichnet. Die Tatsache, dass diese Aussage sich auf eine Gegendemonstration bezog, wird erst im weiteren Verlauf der Berichterstattung klar. Eine Überschrift muss jedoch auch für sich allein gesehen korrekt sein. Sie darf nicht missverständlich sein.

Aktenzeichen:1063/19/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis